

Steuerliche Behandlung je Vollthesaurierungsanteil des

Global Return Fund

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten

Rechnungsjahr:	1.11.2010 - 31.10.2011	Betriebliche Anleger	Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen
		Juristische Personen	EUR
Auszahlung:	-		
ISIN:	AT0000A0ETPO	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis		0,3100	0,3100
2. Zuzüglich:			
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,5900	0,5900
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000
3. Ertrag		0,9000	0,9000
4. Abzüglich:			
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge		0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2)	0,2600	0,2600
f) steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		0,6400	0,6400
6. Hievon endbesteuert		0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	4)	0,6400	0,6400
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung			0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		83,20	83,20
9. -			
Detailangaben			
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt			
a) Dividenden	5)	0,6400	0,6400
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000
		0,6400	0,6400
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:			
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a) aus Aktien (Dividenden)	6) 7)	0,2219	0,2219
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000
gesamt		0,2219	0,2219
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) aus Aktien (Dividenden)	7) 8)	0,0900	0,0900
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000
gesamt		0,0900	0,0900
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,2810	0,2810
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / §13 Abs 2 KStG			
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,2600	0,2600
		0,2600	0,2600
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen			
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	9)	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,9000	0,9000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	9)	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	9)	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	9)	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:			
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		-	-

b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	-	-
c) ausländische Dividenden	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	-	-
Österreichische KESt II (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000
16. Österreichische KESt III (auf Substanzgewinne)		
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-
b) Substanzgewinne	-	-
Österreichische KESt III (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000
17. Österreichische KESt II und III (gesamt)	0,0000	0,0000

	Betriebliche Anleger	Privatstiftungen
	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern		
aus amerikanischen Aktien	0,1709	0,1709
aus britischen Aktien	0,0000	0,0000
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0000	0,0000
aus italienischen Aktien	0,0000	0,0000
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000
aus brasilianischen Aktien	0,0044	0,0044
aus japanischen Aktien	0,0024	0,0024
aus Schweizer Aktien	0,0372	0,0372
aus südkoreanischen Aktien	0,0010	0,0010
aus russischen Aktien	0,0031	0,0031
	0,2190	0,2190
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit) aus brasilianischen Aktien	0,0029	0,0029
	0,0029	0,0029
Summe aus Aktien	0,2219	0,2219
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern		
aus deutschen Aktien	0,0089	0,0089
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0201	0,0201
aus italienischen Aktien	0,0054	0,0054
aus spanischen Aktien	0,0054	0,0054
aus Schweizer Aktien	0,0497	0,0497
aus südkoreanischen Aktien	0,0005	0,0005
Summe aus Aktien	0,0900	0,0900
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern 10)		
aus amerikanischen Aktien	0,1700	0,1700
aus britischen Aktien	0,0306	0,0306
aus deutschen Aktien	0,0117	0,0117
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0303	0,0303
aus italienischen Aktien	0,0067	0,0067
aus niederländischen Aktien	0,0115	0,0115
aus spanischen Aktien	0,0202	0,0202
Summe aus Aktien	0,2810	0,2810
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000	0,0000

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit
- 3)
- 4) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 5) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 6) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch

Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind

- 7) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten
- 8) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministerium für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich
- 9) bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung